

Hinweise zur Unterrichtsbefreiung

Grundsätzlich besteht für alle Schülerinnen und Schüler **Schulpflicht**.

Eltern dürfen aus triftigem Grund einen Antrag auf Freistellung vom Unterricht stellen.

Bis zu drei Tagen entscheidet der Klassenleiter. Bei einem Freistellungsantrag ab 3 Tagen entscheidet die Schulleitung über den Antrag.

Anerkennbare Gründe für Freistellungen:

- Facharzttermine
- Termine für Bewerbungsgespräche und Probearbeiten
- Sportwettkämpfe (Einzelfallprüfung)
- Trainingslager (Einzelfallprüfung)
- Fahrschulprüfung (Einzelfallprüfung)
- besondere religiöse Feste
- Probeunterricht an einer anderen Schule

Abzulehnende Gründe:

- Fahrschulstunden
- Urlaubsreisen (ggf. individuelle Einzelfallprüfung)

Weitere Hinweise:

Vom Sportunterricht kann nur die Schulleitung befreien; nicht die Eltern.

Nach besonderen Familienfeiern kann am Folgetag eine Freistellung für die ersten beiden Unterrichtsstunden gewährt werden (Einzelfallentscheidung).



Schulleiterin

Wilkau-Haßlau, den 7.05.2025